

## 10. Anlage N

Stichwort	Fundstelle	zur Zeile des Vordrucks
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist bereits für das Jahr 2011 auf 1.000 € angehoben worden	§§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a und 52 Abs. 23e EStG	<b>31–79</b>
ELSTAM erst ab 2013 Neue Anlage N-AUS für sämtliche Auslandseinkünfte des Arbeitnehmers	BMF vom 22.08.2011, BStBl I 2011, 813	
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH haben nicht zwangsläufig immer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	BFH vom 20.10.2010, VIII R 34/08	
Versorgungsfreibetrag	BMF-Schreiben vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681, Rz. 113, 114	<b>13</b>
Es gibt nur eine regelmäßige Arbeitsstätte! Weitere Fahrten sind Dienstreisen!	BFH vom 09.06.2011, VI R 55/10 und VI R 36/10 und VI R 58/09	<b>31–40 und 50</b>
Zuschlagsregel für Fahrten zur Arbeit mit dem Dienstwagen mit Einzelnachweis möglich	BMF vom 01.04.2011, BStBl I 2011, 301	<b>40</b>
Bücher eines Lehrers als Arbeitsmittel	BFH vom 20.05.2010, BFH/NV 2010, 2316	<b>42</b>
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer Aufgeteiltes Wohnzimmer unschädlich?	BMF vom 02.03.2011, BStBl I 2011, 195 FG Köln vom 19.05.2011, 10 K 4126/09	<b>44</b>
Erstausbildung und Erststudium sind Fortbildungskosten oder Sonderausgaben?	BFH vom 28.07.2011, VI R 38/10 und VI R 7/10 §§ 4 Abs. 9 und 9 Abs. 6 EStG	<b>45</b>
Werbungskosten für einen Sprachkurs im Ausland	BFH vom 24.02.2011, VI R 12/10	

<b>Stichwort</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>zur Zeile des Vordrucks</b>
Doppelte Haushaltsführung bei Wegverlegung des Lebensmittelpunktes; für alleinstehende Arbeitnehmer Mittelpunkt der Lebensinteressen Prüfungsschwerpunkt	BMF-Schreiben vom 10.12.2009, BStBl I 2009, 1599  BFH vom 21.04.2010, VI R 26/09	<b>61–79</b>
Pauschalen für Umzugskosten	BMF-Schreiben vom 30.10.2010, IV C 5 – S 2353/08/10007	<b>46–49 + 77</b>
Antragsveranlagungen nach § 46 Abs. 2 EStG	OFD Frankfurt/M. vom 28.07.2011, S 2270 A-11-St 216, DB 2011, 2348	

2011



**Anlage N**  
**Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.**

stpfl. Person / Ehemann     Ehefrau

eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden     eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** 4 |

Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5				Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse			
		Steuerklasse 168							
		EUR				EUR			
6	Bruttoarbeitslohn	110				111			
7	Lohnsteuer	140				141			
8	Solidaritatzuschlag	150				151			
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142				143			
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer fur den Ehegatten	144				145			
11	<b>Steuerbegunztigte Versorgungsbezuge</b> (in Zeile 6 enthalten)	200				210			
12	Bemessungsgrundlage fur den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201				211			
13	Magebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	J	J	J	216	J	J	J
14	Bei unterjahriger Zahlung: Erster und letzter Monat, fur den Versorgungsbezuge gezahlt wurden lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	M	M	–	203	M	M	
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezugen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204				214			
16	Ermagigt zu besteuemde Versorgungsbezuge fur mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205				215			
17	<b>Entschadigungen (Bitte Vertragsunterlagen beifugen.) / Arbeitslohn fur mehrere Jahre</b>	166							
18	Steuerabzugs- betrage zu den Zeilen 16	Lohnsteuer 146				Solidaritat- zuschlag 152			
19	und 17	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148				Kirchensteuer Ehegatte 149			
20	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115							
21	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen uberein- kommen (Ubertrag aus den Zeilen 51, 70 und / oder 81 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	139							
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandtatigkeitserlass (Ubertrag aus Zeile 66 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	136							
23	Steuerfreie Einkunfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / zwischenstaatlichen Ubereinkommen / Auslandtatigkeitserlass (Ubertrag aus Zeile 80 der ersten <b>Anlage N-AUS</b> )	178							Anzahl
24	Beigefugte <b>Anlage(n) N-AUS</b>								
25	Grenzganger nach (Beschaftigungsland)	116				Arbeitslohn in auslandischer Wahrung	135		Schweizerische Abzugsteuer in SFr
26	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschad- igungen / Einnahmen					aus der Tatigkeit als	118		EUR
27	Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffallentschadigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbetrage nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschlage nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119							
28	Insolvenzgeld (lt. Bescheinigung der Agentur fur Arbeit)	121							
29	<b>Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen</b> (z. B. Arbeitslosengeld lt. Bescheinigung der Agentur fur Arbeit, Elterngeld lt. Nachweis, Krankengeld, Mutterschaftsgeld lt. Leistungsnachweis und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)	120							
30	Angaben uber Zeiten und Grunde der Nichtbeschaftigung (Bitte Nachweise beifugen)								

Anlage N





<b>Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung</b>		Beschäftigungsort	
61	Der <b>doppelte Haushalt</b> wurde aus beruflichem Anlass begründet		
62	Grund	am	und hat seitdem ununterbrochen bestanden
		T T M M J J	T T M M 2011
<b>Eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt</b>		seit	
63	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, in	T T M M J J	
<b>Kosten der ersten Fahrt zum Beschäftigungsort und der letzten Fahrt zum eigenen Hausstand</b> (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagennutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers)			
64	<input checked="" type="checkbox"/> mit öffentlichen Verkehrsmitteln	EUR	
	Entfernung in km	EUR	Ct
65	<input checked="" type="checkbox"/> mit privatem Kfz	x	=
<b>Fahrtkosten für Heimfahrten</b> (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagennutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers) einfache Entfernung ohne Flugstrecken			
66	km	Anzahl	x 0,30 € =
67	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)		
68	Höherer Betrag aus den Zeilen 66 oder 67		
<b>Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“:</b> einfache Entfernung bei Benutzung des privaten Kfz			
69	km	Anzahl	x 0,60 € =
70	tatsächliche Kosten für private Kfz und öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis)		
71	Höherer Betrag aus den Zeilen 69 oder 70		
72	Flug- und Fährkosten für Heimfahrten (lt. Nachweis)		
73	<b>Kosten der Unterkunft am Arbeitsort</b> (lt. Nachweis)		
<b>Verpflegungsmehraufwendungen</b> bei einer Abwesenheit			
74	von mindestens 8 Std.	Zahl der Tage	x 6 € =
75	von mindestens 14 Std.	Zahl der Tage	x 12 € =
76	von 24 Std.	Zahl der Tage	x 24 € =
77			
78			
79	<b>Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit steuerfrei ersetzt</b>		
<b>Angaben zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b>			
80	Beigefügte Bescheinigung(en) vermögenswirksamer Leistungen ( <b>Anlage VL</b> ) des Anlageinstituts / Unternehmens	Anzahl	

Anlage N

Für das Kalenderjahr 2011 sind von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten ausgestellt worden. Da jedoch das neue ELSTAM-Verfahren erst ab dem 01.01.2013 anzuwenden ist (§ 39e Abs. 3 + 6 EStG), **bleiben die Lohnsteuerkarten 2010 auch für den Übergangszeitraum 2011 gültig.**

Der Arbeitgeber hat damit die Lohnsteuerkarten 2010 weiterhin aufzubewahren und die Eintragungen auch für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Auch für neue Dienstverhältnisse im Kalenderjahr 2011 gelten noch die Lohnsteuerkarten 2010, die dem neuen Arbeitgeber vorzulegen sind.

Jeder Arbeitnehmer hat – ab Oktober 2011 beginnend – seine elektronisch gespeicherten persönlichen „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ erhalten. Diese Werte sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Diese Daten werden ab 2013 den Lohn- und Gehaltsabrechnungen zugrunde gelegt.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass flächendeckend falsche Bescheinigungen erteilt wurden! Ehegatten wurden häufig in die Steuerklasse 4 : 4 eingeordnet, obwohl schon seit vielen Jahren die Steuerklassen 3 : 5 berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für eine Vielzahl von Ermäßigungsgründen, die nun nicht mehr eingetragen sind. In jedem Fall ist die Finanzverwaltung zur Änderung aufzufordern.

Für eine erstmalige Registrierung benötigen die Steuerpflichtigen nur noch das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer. Insbesondere Berufsanfänger und Wiedereinsteiger erhalten so problemlos ihre Daten.

Der Arbeitgeber hat unter Angabe seiner Wirtschaftsidentifikationsnummer und den Daten des Arbeitnehmers die Daten dann direkt von der ELSTAM-Datenbank abzurufen. Übergangsweise kann auch die Steuernummer der Betriebsstätte eingegeben werden.

Änderungen der persönlichen Daten des Arbeitnehmers werden automatisch in die ELSTAM-Datenbank eingespielt. Der Arbeitgeber kann einen monatlichen Datenabruf veranlassen.

Mit dem BMF Schreiben vom 22.08.2011, S 2270 A-11-St 216, DB 2011, 2348 hat die Verwaltung auf 12 Seiten das ELSTAM-Verfahren erläutert. Vom Informationsportal des BMF kann außerdem eine Kurzfassung zur Beschreibung der elektronischen Lohnsteuerkarte heruntergeladen werden.

**Abb. 10.1: ELSTAM 2012, BMF vom 22.08.2011, DB 2011, 2348**

Jeder Arbeitnehmer hat – ab Oktober 2011 beginnend – seine elektronisch gespeicherten persönlichen „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ erhalten. Diese Werte sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Diese Daten werden ab 2013 den Lohn- und Gehaltsabrechnungen zugrunde gelegt.

Für eine erstmalige Registrierung benötigen die Steuerpflichtigen nur noch das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer. Insbesondere Berufsanfänger und Wiedereinsteiger erhalten so problemlos ihre Daten.

Der Arbeitgeber hat unter Angabe seiner Wirtschaftsidentifikationsnummer und den Daten des Arbeitnehmers die Daten dann direkt von der ELSTAM-Datenbank abzurufen. Übergangsweise kann auch die Steuernummer der Betriebsstätte eingegeben werden.

Änderungen der persönlichen Daten des Arbeitnehmers werden automatisch in die ELSTAM-Datenbank eingespielt.

Der Arbeitgeber kann einen monatlichen Datenabruf veranlassen.

**Bis einschließlich November 2011 funktioniert dieses Verfahren nicht. Diverse Finanzämter haben wegen der Flut der Änderungsanträge kapituliert und die Steuerpflichtigen gebeten, die Steuerkarten 2010 auch bis auf weiteres im Kalenderjahr 2012 einzusetzen.**

Allein die Eintragung von Daten auf einer Lohnsteuerkarte rechtfertigt aber noch nicht die Zuordnung zu den Einkünften aus Nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG.

Der **Arbeitnehmerbegriff** wird nach ständiger Rechtsprechung des BFH im § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 LStDV zutreffend ausgelegt. Danach liegt ein Dienstverhältnis mit einem Arbeitnehmer vor, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet.

In einem Urteil vom 17.06.2006, VI R 69/09, BStBl II 2010, 69 grenzt der BFH die Arbeitnehmertätigkeit und den daraus resultierenden Arbeitslohn ab. Danach sind sämtliche Vorteile, die dem Arbeitnehmer für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft zufließen, dem Arbeitslohn zuzuordnen. Ob ein derartiger Leistungsaustausch stattfindet, ist immer nach den Umständen des Einzelfalls zu klären.

Das soll immer dann der Fall sein, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist; so auch der BFH vom 08.05.2008, VI R 50/05, BFH NV/2008, 1589.

Dabei bleibt die arbeitsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung unmaßgeblich (H 19.0 „Allgemeines“ LStH).

Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist das BFH-Urteil vom 20.10.2010, VIII R 34/08 beachtenswert. Darin grenzt der BFH erneut die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von denen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ab. Maßgebend ist danach die vertragliche Gestaltung zwischen der GmbH und der leistenden Person. Liegt kein Arbeitsvertrag vor, können auch nicht zwangsläufig Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unterstellt werden.

Wenn ein derartiges Dienstverhältnis vorlag, ist auch die Anlage N auszufüllen.

## 10.1 Stimmen die Eintragungen in der Lohnbescheinigung? (Zeilen 4–10)

Der Arbeitgeber hat die Lohndaten bereits mit der eTin – einzutragen in der Zeile 4 – dem Finanzamt mitgeteilt. Die Eintragungen bilden somit nur noch einen Abgleich mit den Daten, die das Finanzamt ohnehin schon kennt.

Diese Werte können nur vom Arbeitnehmer auf Richtigkeit überprüft werden, in dem die Arbeitsverträge und die entsprechenden Zusätze zum Arbeitsvertrag mit den ausgewiesenen Werten abgeglichen werden. Das Finanzamt und auch die Berater werden diese Daten der Lohnbescheinigung ungeprüft in die Berechnungsprogramme eingeben. Fehler werden eher zufällig bemerkt.

Dabei spielt die Steuerklasse für das abgelaufene Kalenderjahr ebenso keine Rolle mehr, wie die eingetragenen Freibeträge. Es sind aber die Werte des Bruttolohns, der gezahlten Lohn- und Kirchensteuer, sowie der gezahlte Solidaritätszuschlag zu überprüfen.

Pkw-Nutzung, Sondervergütungen, Gehaltserhöhungen und sonstige geldwerte Vorteile finden ihren Ausschlag in der Höhe des Bruttolohns in Zeile 6.

**Beispiel 10.1:** Der Arbeitnehmer Fleißig hatte in den Vorjahren einen betrieblichen Pkw auch privat nutzen dürfen. Die hierfür zutreffende „1 %-Regel“ führte zu einer Erhöhung des Bruttolohns von jährlich 6.000 €.

Ab 01.01.2011 nutzt Fleißig diesen Pkw nicht mehr, weil er keinen Führerschein mehr hat (oder aus sonstigen Gründen).

**Lösung:** Der Bruttoarbeitslohn für das Kalenderjahr 2011 ist um diese 6.000 € geringer. Hat die Lohnbuchhaltung aber von diesem Vorgang keine Kenntnis erhalten, bleibt alles „beim alten“ und die 6.000 € werden weiter (zu Unrecht) versteuert.

Für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten bezüglich der zeitlichen Zuordnung die Vorschriften des § 11 EStG. Danach ist der Arbeitslohn grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem er dem Steuerpflichtigen zufließt. Hiervon gibt es (natürlich) die Ausnahme, dass laufender Arbeitslohn noch dem Kalenderjahr zuzurechnen ist, in das der Lohnabrechnungszeitraum fällt.

**Beispiel 10.2:** Der Arbeitnehmer Fleißig erhält seinen Arbeitslohn für den Monat Dezember 2011 erst am 08.01.2012 auf sein Bankkonto überwiesen. Gleichzeitig erhält er die einmalige „Jahresprämie 2011“ für überdurchschnittliche Leistungen.

**Lösung:** Der Bruttoarbeitslohn für den Monat Dezember 2011 ist noch dem Kalenderjahr 2011 zuzurechnen, obwohl er dem Arbeitnehmer Fleißig erst in 2012 zugeflossen ist (§ 11 Abs. 1 S. 4 und § 38a Abs. 1 S. 2 EStG).

Dies gilt allerdings nur für laufenden Arbeitslohn und damit nicht für die Einmalzahlung. Diese Einmalzahlung ist erst im Zuflussjahr 2012 zu versteuern.

Zahlt der Arbeitgeber nach einem Arbeitsgerichtsprozess Arbeitslohn später nach, führt diese Nachzahlung – trotz der Zahlung an die Arbeitsverwaltung zum Ausgleich des Arbeitslosengeldes – in voller Höhe zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Es handelt sich dann dabei nicht um laufenden Arbeitslohn und die Zahlung ist damit im

Kalenderjahr des Zuflusses bei der Arbeitsverwaltung als steuerpflichtige Einnahme des Arbeitnehmers zu behandeln.

Es ergibt sich für diesen Sachverhalt aber die Vergünstigung der „**Fünftel-Methode**“ nach § 34 Abs. 1 EStG (siehe später unter 10.3) und des **negativen Progressionsvorbehalts**. Die Reihenfolge der Berechnung ist nach dem BFH-Urteil vom 15.11.2007, VI R 66/03, DStR 2008, 241 nicht unumstritten. Als Zielrichtung ist zu beachten, dass durch die Anwendung der §§ 34 Abs. 1 und 32b Abs. 1 EStG ein steuerlich günstigeres Ergebnis erreicht werden muss, als bei einer Besteuerung ohne diese Vorschriften.

Nur wenn die Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers diese Feinheiten des Steuerrechts beachtet hat, können auch die Eintragungen auf der Lohnbescheinigung richtig sein. Eine Nachfrage beim Arbeitgeber ist damit nicht zu umgehen, wenn die eingetragenen Werte nicht plausibel erscheinen.

Das BMF-Schreiben vom 17.06.2009, IV C 5 – S 2332/07/0004 zur lohnsteuerlichen Behandlung der **Zeitwertkonten-Modelle** ist weiterhin aktuell. Bei Zeitwertkonten vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses auszuzahlen (derartige Freistellungen werden gerne für die sogenannten Sabbaticals oder Qualifizierungsmaßnahmen genutzt).

Neben den im BMF-Schreiben ausführlich beschriebenen formalen Bedingungen ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Besteuerung **erst im Zeitpunkt der Auszahlung** erfolgt. Die Gutschrift – z.B. im Kalenderjahr 2011 – auf dem Zeitwertkonto stellt keinen Zufluss von Arbeitslohn dar und ist daher – hier in 2011 – **nicht** zu besteuern.

## 10.2 Versorgungsbezüge (Zeilen 11–16)

Versorgungsbezüge sind nach § 19 Abs. 2 S. 2 EStG Ruhegehälter, Witwen- oder Waisengelder, Unterhaltsbeiträge oder ein gleichartiger Bezug:

- auf Grund **beamtenrechtlicher Vorschriften** oder Grundsätze von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen, Verbände,
- in anderen Fällen Bezüge und Vorteile **aus früheren Dienstleistungen** wegen Erreichens einer **Altersgrenze**, verminderter Erwerbstätigkeit oder Hinterbliebenenbezüge. Die Altersgrenze von grundsätzlich 63 Lebensjahren, bzw. für Schwerbehinderte das 60. Lebensjahr, ist Bedingung für die Gewährung des Versorgungsfreibetrages.

**Wichtig** ist die Eintragung in der **Zeile 13**. Dort wird die Grundlage für den zu ermittelnden Versorgungsfreibetrag gelegt. Der Versorgungsfreibetrag wird im Jahr des Versorgungsbeginns ermittelt und bleibt dann unverändert.

Eine Neuberechnung des Versorgungsfreibetrages erfolgt nur dann, wenn durch zusätzliche, andere Einkünfte der Versorgungsbezug verändert wird (erhöht oder vermindert). Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs bleiben dagegen für den Versorgungsfreibetrag unerheblich. Einzelheiten hierzu sind dem BMF-Schreiben vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681, Rz. 112–130 zu entnehmen.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden bis zum Kalenderjahr 2040 abgeschmolzen. Dabei ist zu beachten, dass nur die später beginnenden Versorgungsbezüge den jeweils geringeren Versorgungsfreibetrag erhalten.